



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Uni-GH Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1994

urn:nbn:de:hbz:466:1-25886



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Satzung
zur
Änderung der Habilitationsordnung
des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
an der
Uni-GH Paderborn
vom

26. JAN. 1994

26. Januar 1994

Jahrgang 1994

Nr.: **2**

**Satzung
zur Änderung der Habilitationsordnung
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule -
Paderborn**

Vom 26. JAN. 1994

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 95 Abs. 5 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 30. Mai 1984 (Amtliche Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn Nr. 8/1984) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgendes angefügt:

"d) eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung (§ 95 Abs. 3)".

In § 14 Abs. (2) Satz 1 wird das Wort "Rektor" durch "Rektorat" ersetzt.

§ 14 Abs. (3) wird wie folgt neu gefaßt:

"(3) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Es wird von dem/von der Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet.

In § 14 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Zur mündlichen Habilitationsleistung gehört auch die Abhaltung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung."

§ 15 Abs. (1) und (2) erhalten folgenden Wortlaut:

"(1) Im Anschluß an das Kolloquium beschließen die Habilitationskommission und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichs im Sinne des § 9 Abs. (2) in nichtöffentlicher Sitzung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen und stellen damit die Lehrbefähigung fest. Der Beschluß bedarf der absoluten Mehrheit der Habilitationskommission und der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichs.

(2) Sofern die Mitglieder der Habilitationskommission und die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichs bei der Bestimmung des Fachgebietes, für das sie die Lehrbefähigung feststellen, vom Antrag des/der Bewerbers/Bewerberin abweichen wollen, ist er/sie vorher zu hören."

In § 15 Abs. (3) wird der erste Satz folgendermaßen geändert:

"(3) Lehnen die Mitglieder der Habilitationskommission und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichs die Annahme ..."

In § 21 Abs. (2) 1. wird das Wort "Semestern" durch "Jahren" ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften vom 29.05.1991 und des Senats der Universität -
Gesamthochschule - Paderborn vom 23.09.1993 sowie der Genehmigung des Ministeriums für
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. JAN. 1994

Paderborn, den 26. JAN. 1994

Richard

Der Rektor

der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H. A. Richard